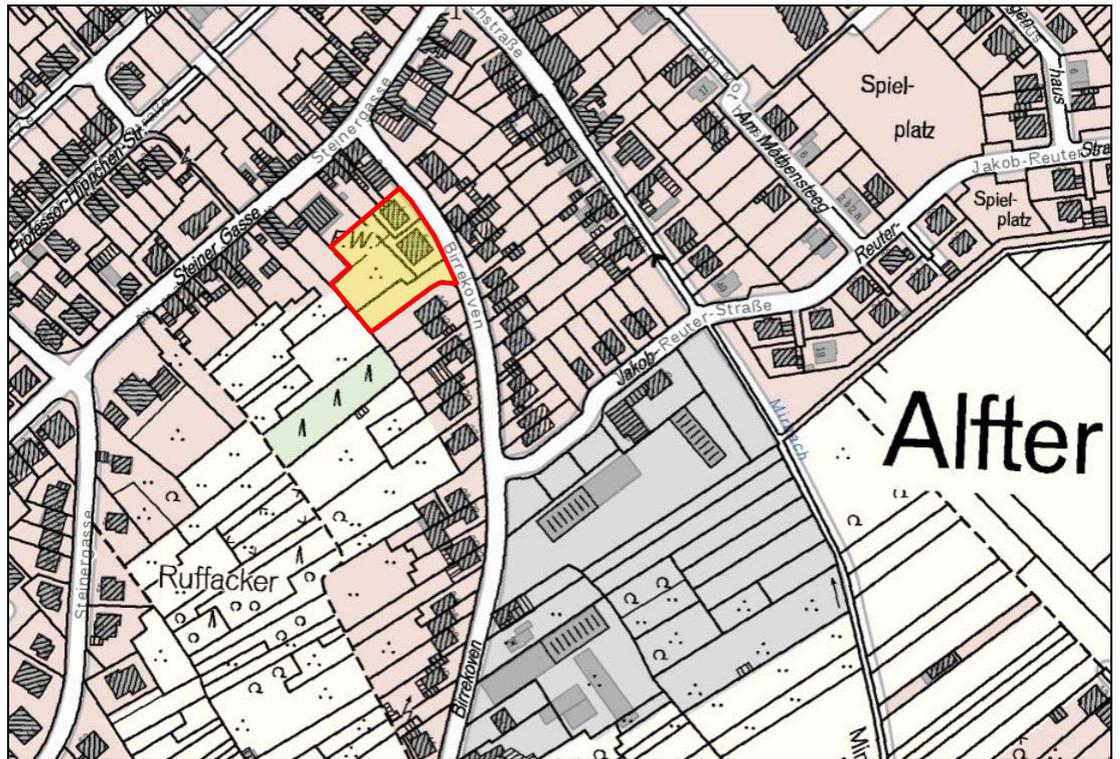


Gemeinde Alfter
6. Änderung Bebauungsplan Nr. 029
'Birrekovener Straße', Gemarkung Alfter,
Flur 16, Flurstücke 1455 (tlw.), 1460 und 1461



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:

Gemeinde Alfter
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen, Entwickeln, Bauen
Am Rathaus 7
53347 Alfter

Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, 08. Juli 2019
Projekt: 19-010-18_ASP_Alfter_Birrekoven_BP_029.doc



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1	Säugetiere	7
6.2	Vögel	8
6.3	Amphibien und Reptilien	9
7	Vermeidung und Ausgleich	10
8	Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Ausschnitt der Konzeptplanung	3
Abb. 3:	Übersicht 3. Quadrant MTB 5208 Bonn	5
Abb. 4:	Ausschnitt Artenschutzkonzept FNP Alfter – Blatt 2	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 3. Quadrant Messtischblatt 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Gärten, Gebäude, Siedlungsbrachen	6
---------	---	---

Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Alfter beabsichtigt die Erweiterung der Feuerwache an der Steingasse in Alfter-Oldsorf. Hierfür ist die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 029 'Birrekovener Straße' vorgesehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Artenschutzprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung im Schreiben vom 08.04.2019 gefordert

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 Abs. 1 ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, wobei bei Letzteren eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, den sogenannten 'planungsrelevanten Arten' verwendet wird.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf eine Besichtigung des Geländes am 03.07.2019 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Gelände für die Erweiterung der Feuerwache befindet sich am Vilehang in Alfter-Olsdorf in Richtung Birrekoven. Östlich wird es begrenzt durch die Birrekovener Straße, sowie die dort befindlichen Wohngebäude. Im Norden liegen die Gärten der Wohnbebauung in der Steingasse. Südlich des Geländes befinden sich Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus an der Steingasse ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die ca. 0,24 ha große Fläche setzt sich aus den Flurstücken 1455 (tlws.), 1460 und 1461 (Gemarkung Alfter, Flur 16) zusammen. Das Gelände wird größtenteils als Rasen genutzt. An den Seiten befinden sich Blühstreifen. Ziergehölze begrenzen eine Gartenfläche auf dem ein kleiner Schuppen steht. Das Gelände des Feuerwehrgerätehauses an der Steingasse (Flurstück 1455 tlws.) ist als Splittfläche ausgebildet (s.a. Fotodokumentation im Anhang).

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben



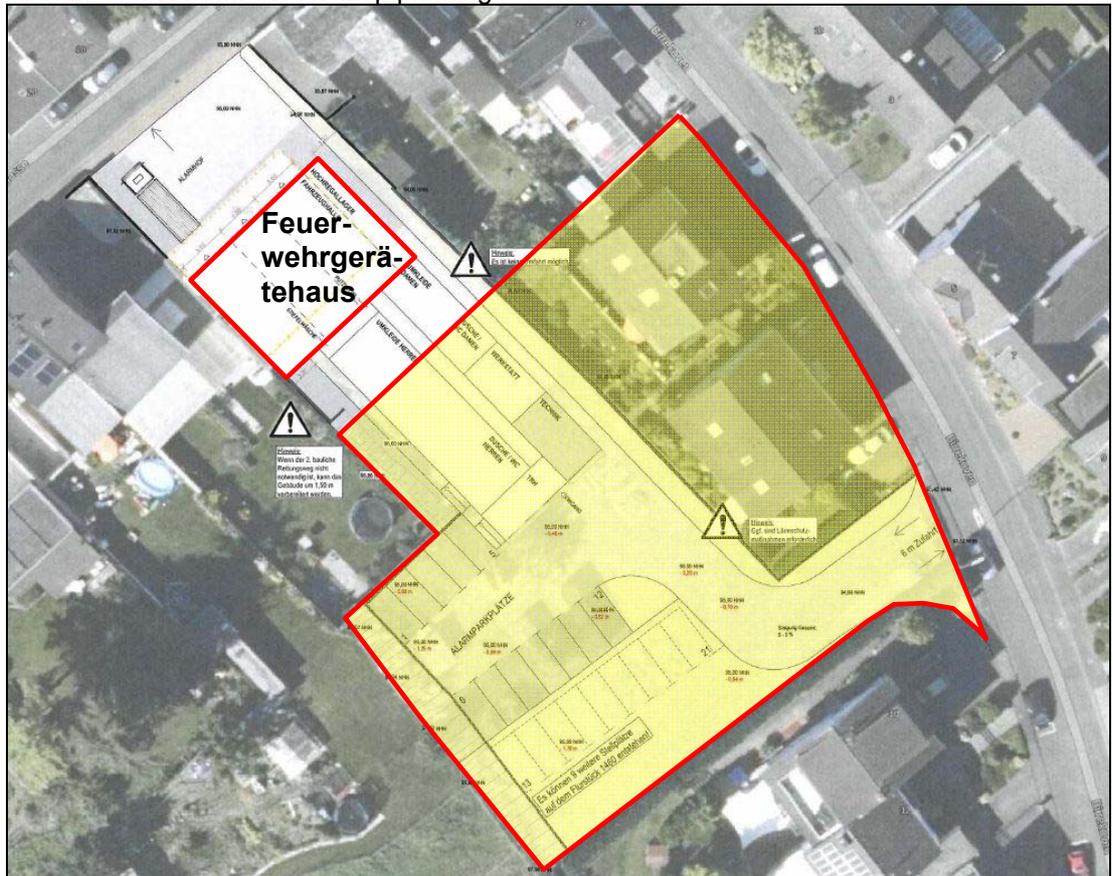
Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMP SL

Planung

Aufgrund gravierender Mängel an der Bausubstanz des aktuellen Feuerwehrgerätehauses an der Steinergerasse und des mangelnden Platzes zur Unterbringung der Löschgruppe Alfter, besteht das dringende Erfordernis eines Neubaus.

Das bestehende, sich nicht im Bebauungsplangebiet befindliche Gerätehaus wird erneuert und im Bereich des Plangebietes um weitere der Feuerwehr dienliche Anlagen zur Einsatzabwicklung ergänzt. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Alfter.

Abb. 2: Ausschnitt der Konzeptplanung



Quelle: kplan AG Feuerwehrhaus Alfter Steinergerasse Entwurf

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich als Dorfgebiet (MD), im westlichen als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Im Zuge der Umsetzung der Feuerwehrweiterung wird die als Wiese und Garten genutzte Fläche bebaut und das Gelände an der neuen Zufahrt von der Birrekovener Straße aufgrund der steilen Hanglage angepasst.

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall sind im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens,
- der Rückschnitt von Gehölzen,
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Dies ist insbesondere bei Arten der offenen Kulturlandschaft an Gewässern möglich.

Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume nicht ausgelöst werden.

Störungen können auch über das Grundstück hinaus in den angrenzenden Flächen wirken. Es werden hierbei Störungen betrachtet, die sowohl während des Baus und der Nutzung als Wohngebäude ergeben.

Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

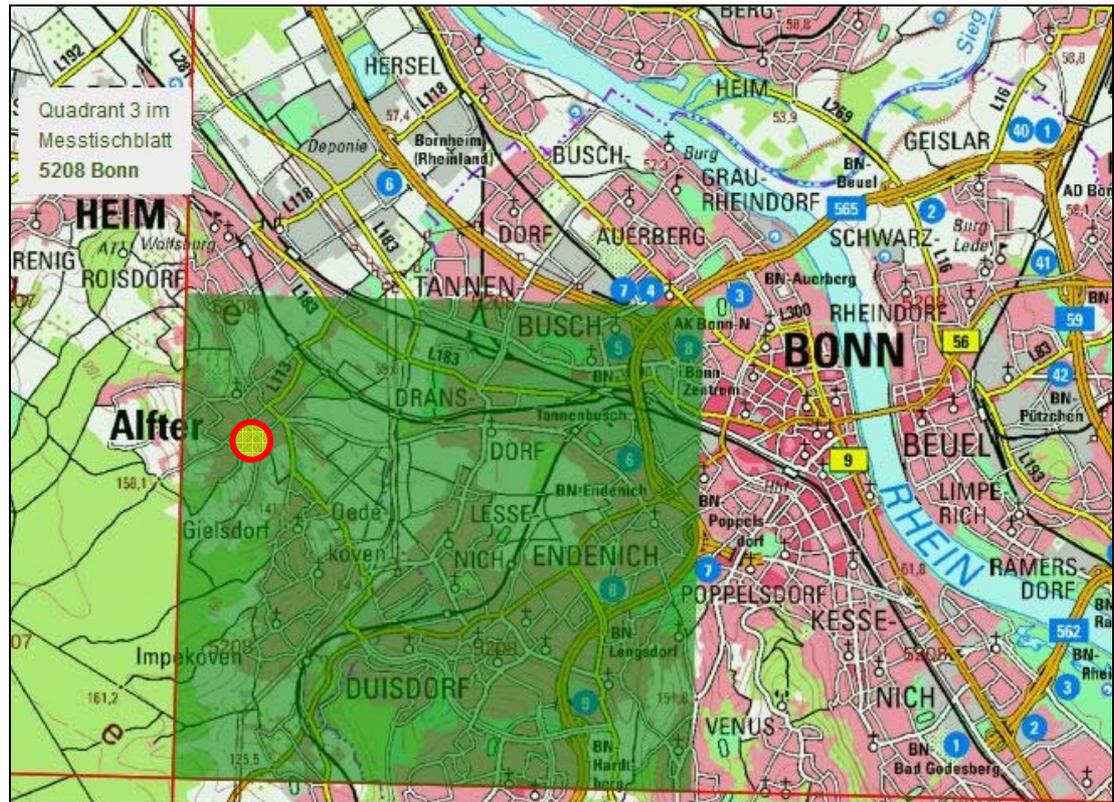
Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von Tierarten, bzw. Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten (Anmerkung: hier nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen bewertet.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet) dient als Orientierungshilfe, welche Arten im Umfeld zu erwarten sind.

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km² großen Quadranten alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu betrachten sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52083>, Abfrage 03.07.2019

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)⁵.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 3. Quadrant Messtischblatt 5208 Bonn, Lebensraumtyp: Gärten, Gebäude, Siedlungsbrachen

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere				
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Amphibien, Reptilien				
▪	Wechselkröte	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Girlitz	k.A.	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪	Habicht	G-	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Nachtigall	G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Rebhuhn	S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪	Schleiereule	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet

(Quelle: Land NRW, LANUV)

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen)

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Gelände und der näheren Umgebung keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Nach den verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen – Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien - in Kenntnis der Ortsbegehung des Plangebietes beurteilt.

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Eignung des Geländes für Fledermäuse

Im Siedlungsraum von Alfter kommen nachweislich streng geschützte Fledermausarten vor, die in oder an Gebäuden ihre Tagesverstecke haben. Für den Lebensraumtyp 'Gärten, Gebäude und Siedlungsbrachen' wird die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) benannt. Fledermausarten, die vorwiegend Baumhöhlen oder -spalten nutzen (z.B. Großer Abendsegler, Wasser- und Bechsteinfledermaus) sind nicht von Belang, da die Bestandsbäume keine Höhlen aufweisen.

Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen für gebäudebewohnende Fledermausarten im oder an den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes geprüft.

Fledermausquartierpotenzial

Die beiden modernen Wohngebäude an der Birrekovener Straße Nrn.: 4 + 6 weisen augenscheinlich keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Spalten, die als Tagesverstecke genutzt werden können, liegen nicht vor. Auch der Gehölzbestand im Gelände weist keine Höhlen auf, die für Fledermäuse von Interesse wären.

Fledermausquartiere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der näheren Umgebung werden ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die südlich anschließenden Wiesen und Weiden von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufgesucht werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Erweiterung der Feuerwache kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. In den Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes sind aufgrund der fehlenden Einflug- und Versteckmöglichkeiten keine Tiere zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten während der Bauphase und der anschließenden Nutzung als Feuerwache sind nicht zu erwarten, da die angrenzenden Gebäude kein Quartierpotenzial aufweisen.

Fledermäuse, die möglicherweise die Freiflächen in der Nacht zur Jagd nach Insekten aufsuchen, werden durch die Baumaßnahmen nicht gestört.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Gehölz- und Gebäudebestand weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben- Balzquartiere) auf. Einflugmöglichkeiten und Verstecke für Fledermäuse sind nicht erkennbar.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Alfter vorkommenden Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

Eignung des Geländes als Vogelbrutstätte

Das Grundstück für die Erweiterung der Feuerwache ist aufgrund der Lage und der Nutzung eingeschränkt als Niststätte für Vögel geeignet. Es fehlen ungestörte dichte Gehölzinseln für heckenbrütende Vogelarten.

Bei einer Ortsbegehung am 03.07.2019 wurde in der Umgebung der stark gefährdete Girlitz in einem Nadelbaum in der Umgebung des Geländes festgestellt. Ein Brutrevier dieser planungsrelevanten Vogelart im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Des Weiteren wurden an der nachbarschaftlichen Bebauung der Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt. Feldsperlinge wurden nicht beobachtet. Zudem wurden während der Begehung in der Umgebung Stieglitz, Elster und Amsel angetroffen.

An den Fassaden oder dem Dach der Gebäude im Bebauungsplangebiet (Birrekovener Straße Nrn.: 4 + 6) befinden sich weder Nester gebäudebrütender Vogelarten, wie z.B. Mehl- und Rauchschnalbe noch Spalten und Einflugöffnungen für Hausrotschwanz und Haussperling.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten in Folge der Baufeldfreimachung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Der Gehölzbestand sollte zum Schutz der allgemein verbreiteten Vogelarten außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der in der Umgebung vorkommenden allgemein verbreiteten, ungefährdeten und planungsrelevanten Vogelarten während der Winter- und Brutzeit wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Grundstück für die Erweiterung der Feuerwache weist aufgrund der Nutzung keine Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten auf. Es fehlen im Gelände wesentliche Habitatelemente für heckenbrütende Vogelarten, wie dichte Gehölzinseln und Ruderalstellen.

Die geplante Bebauung des Grundstücks führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten.

Der Verlust von den im Gelände möglicherweise vorkommenden Niststätten der allgemein verbreiteten Vogelarten (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig und Amsel) führt zu keinen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion im Umfeld.

6.3 Amphibien und Reptilien

Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien und Reptilien

Nach den Angaben des LANUV liegen Angaben zum Vorkommen der streng geschützten Wechselkröte als auch der Zauneidechse im Gemeindegebiet von Alfter vor. In Kenntnis der örtlichen Habitatstrukturen im Plangebiet wird im Folgenden eine Potenzialeinschätzung zu den beiden Arten vorgenommen.

Eignung des Plangebietes als Lebensraum der Wechselkröte

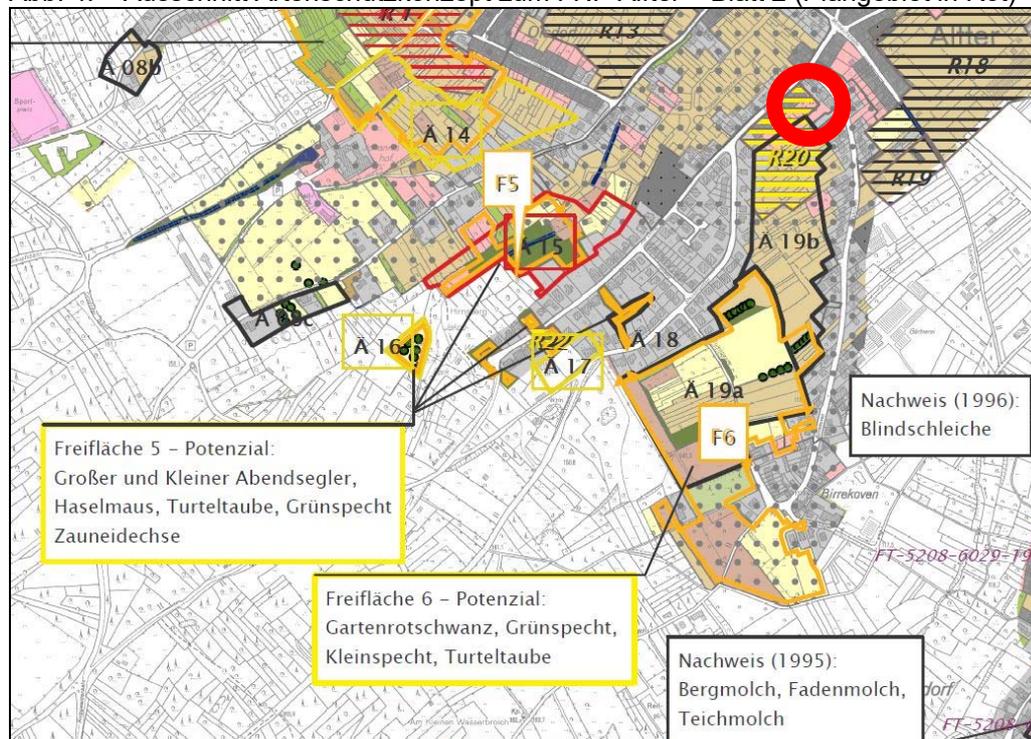
Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) ist eine Amphibienart, die in Nordrhein-Westfalen nur in der Kölner Bucht zwischen Bonn und Düsseldorf beheimatet ist. Sie bevorzugt als Sommerlebensraum offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abtragungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt.

Die Verbreitung der Wechselkröte in Alfter beschränkt sich auf die Abgrabungsflächen am Rhein. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der Bebauung und des Fehlens von Laichgewässern nicht zu erwarten.

Eignung des Plangebietes als Lebensraum der Zauneidechse

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Umfeld des Plangebiet ist nach den Angaben des Artenschutzbeitrags Alfter⁶ mit einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu rechnen (Reservefläche R 20, siehe Schraffur in folgender Abbildung).

Abb. 4: Ausschnitt Artenschutzkonzept zum FNP Alfter – Blatt 2 (Plangebiet in Rot)



Quelle: Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2008)

⁶ Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2008): Gemeinde Alfter Artenschutzbeitrag zum FNP. Im Auftrag der Gemeinde Alfter

Die Rasenfläche mit Ziergehölzen (Großteil der Fläche) ist als Lebensraum für Zauneidechsen nicht geeignet. Der Blühstreifen stellt aufgrund des dichten Bewuchses ebenfalls kein Habitat dar. Lediglich die kleine ca. 15 m lange Geländekante (siehe Foto Nr. 8 im Anhang) an der Grenze zum Nachbargarten im Südwesten stellt ein mögliches Habitat dar. Doch wird auch diese Fläche von beiden Seiten intensiv gärtnerisch genutzt. Sowohl oberhalb als auch unterhalb der Böschung befinden sich intensiv gepflegte Rasenflächen. Oberhalb stehen Beerenkulturen. Aufgrund der intensiven Nutzung der umgebenden Flächen, der isolierten Lage wird ein Vorkommen der Zauneidechse auf der kleinen Böschungsfäche ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen der streng geschützten Wechselkröte und Zauneidechse in Folge der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der geplanten Nutzungsänderung des Geländes werden wegen fehlender Habitateignung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Vorhaben weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wechselkröte auf dem Gelände auf. Ein Verlust von Lebensräumen dieser streng geschützten Amphibie kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume und Biotopverbundstrukturen fehlen.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung oder Rückschnitt der Gehölze auf dem Grundstück nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (allgemeiner Artenschutz). Grundsätzlich sollte die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den Glasflächen des Neubaus ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012)⁷ zu beachten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

⁷ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Alfter beabsichtigt die Erweiterung der Feuerwache an der Steingasse in Alfter-Oldsdorf. Hierfür ist die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 029 'Birrekovener Straße' vorgesehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen an den Bestandsgebäuden und -gehölzen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar.

Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem Grundstück keine Vogelniststätten planungsrelevanter Vogelarten vor. Das Bebauungsplangebiet weist wenig Strukturen für gehölzbrütende Vogelarten auf.

Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien- und Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach der vorliegenden Einschätzung nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: zukünftige Zufahrt zwischen Wohnbebauung an der Birrekovener Straße



Foto 2: Blühstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze



Foto 3: Gemüsebeete innerhalb des als Rasen und Wiese genutzten Geländes



Foto 4: Rasenfläche auf dem zur Feuerwache zulaufenden Geländes



Foto 5: Wohnbebauung Birrekovener Straße Nrn.: 4 und 6



Foto 6: Ziergehölze im südwestlichen Teil des Plangebietes



Foto 7: Blick nach Westen auf Zaunelemente des Nachbarn und Geländekante



Foto 8: mit Beerenobst bepflanzte Geländekante zum Nachbargrundstück



Foto 9: hinterer Bereich der Feuerwache mit Splittbelag und geschnittener Hecke



Foto 10: Feuerwache mit Vorplatz, Zugang von der Stenergasse



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 029 'Birrekovener Straße' Erweiterung Feuerwache

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Alfter Antragstellung (Datum): 08. Juli 2019

Die Gemeinde Alfter beabsichtigt die Erweiterung der Feuerwache an der Steingasse in Alfter-Olsdorf. Hierfür ist die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 029 'Birrekovener Straße' vorgesehen.
Ein Quartierorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen an den Bestandsgebäuden und -gehölen ausgeschlossen.
Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar.
Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem Grundstück keine Vogelniststätten planungsrelevanter Vogelarten vor. Das Bebauungsplangebiet weist wenig Strukturen für gehölzbrütende Vogelarten auf.
Ein Vorkommen streng geschützter Reptilien- und Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach der vorliegenden Einschätzung nicht erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Der Verlust von den im Gelände möglicherweise vorkommenden Niststätten der allgemein verbreiteten Vogelarten (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig und Amsel) führt zu keinen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion im Umfeld.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung